

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 12 (1905)

Heft: 24

Artikel: Aus den Verhandlungen der Turiner Konferenz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-629632>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Patentangelegenheiten und Neuerungen.

Kartenprisma-Wendevorrichtung.

Von der Sächsischen Webstuhlfabrik in Chemnitz.

Diese unter Nr. 162,317 patentierte Vorrichtung ist laut „Brüner Mschrft.“ so beschaffen, dass sie nur dann eine Spaltung des Prismas der Schaftmaschine bewirkt, wenn ein Schuss in das Fach eingetragen wurde. Zu diesem Behufe wird das Schalten des Prismas durch den Gabelschusswächter eingeleitet, dem somit neben der Abstellung des Webstuhles bei einem Schussbruch oder neben der Betätigung einer etwa vorhandenen Vorrichtung zum selbsttätigen Auswechseln von Spulen oder Schützen eine neue Aufgabe zufällt. Die Schaltbewegung wird von der Lade aus besorgt. Wenn nämlich ein Schussfaden im Fache ist, so gelangt ein in geeigneter Weise mit dem Schusswächter verbundener Stösser in das Bereich eines am Webstuhlgestelle oder am Brustbaum drehbar angeordneten Winkelhebels, der durch Gestänge und Hebel mit dem Wendehaken in Verbindung steht. Beim Ladenvorgang stösst dann dieser Stösser an den einen Arm des erwähnten Winkelhebels, dessen Bewegung auf den Schalthebel des Prismas übertragen wird. Ist kein Schuss im Fache, so fällt bekanntlich die Gabel des Schusswächters tiefer in den Ausschnitt des Ladeklotzes und der Stösser gelangt beim Ladenvorgang nicht an den Winkelhebel. Es wird daher keine Schaltung des Kartenprismas veranlasst. Durch diese Vorrichtung wird das Schussuchen, das oft nach einem Schussbruch notwendig ist, überflüssig, und besonders bei Webstühlen mit selbsttätiger Auswechsellvorrichtung für Spulen und Schützen Fehler vermieden.

Aus den Verhandlungen der Turiner Konferenz.

Am 12. Dezember ist die vom Turiner Kongress für Kontrolle der beschwerten Seidenstoffe ins Leben gerufene Internationale Kommission zusammengetreten, um auf Grund der Turiner Verhandlungen und Beschlüsse zu praktischen Resultaten zu gelangen. Wie schon in den „Mitteilungen“ erwähnt wurde, brachte es die Zusammensetzung des Kongresses mit sich, dass Leute vom Fach weniger zu Worte gelangten und auch weniger Verständnis fanden, als wohl im Interesse der Sache gewesen wäre. Umso grössere Bedeutung kommt daher den Voten der Herren Dr. Ferrarrio (Como) und G. Siber (Zürich) zu, die beide — der erste in ausführlichem Berichte, der andere in der Diskussion eingreifend — die Materie vom praktischen Standpunkt aus beleuchteten.

Wir lassen nachstehend die Ausführungen des Herrn G. Siber folgen, indem sämtliche von ihm berührten Punkte der internationalen Kommission zur Prüfung überwiesen wurden. Wir bemerken, dass Herr Siber an dieser Stelle nicht im Auftrag der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft gesprochen, sondern seine persönlichen Anschauungen niedergelegt hat.

Zum besseren Verständnis seines Vortrages, schicken wir die Schlussfolgerungen des Berichterstatters, Dr. Ferrarrio voraus; sie sind in Frageform gehalten und lauten folgendermassen:

1. Kann der Färber dem Fabrikanten gegenüber für die Dauerhaftigkeit des Gewebes verantwortlich gemacht werden (und wenn ja, innerhalb welcher Beschwerdegrenzen), vorausgesetzt, dass er den ihm erteilten Auftrag mit aller Sorgfalt ausgeführt hat?

2. Kann der Fabrikant dem Käufer und Konsument gegenüber für die Dauerhaftigkeit des Gewebes verantwortlich gemacht werden (und wenn ja, innerhalb welchen Zeitraumes), wenn der Preis durch freie Vereinbarung festgestellt wurde?

3. Können für die Beschwerde Grenzen gezogen werden, die es ermöglichen, in kaufmännischem Sinne die Unterscheidung zwischen einem guten-, einem schlechten- oder einem fragwürdigen Gewebe zu treffen? Fabrik und Färber hätten sich über die Feststellung dieser Grenzen zu verständigen.

Herr Siber führt aus, dass die von Dr. Ferrarrio unter 1 und 2 gestellten Fragen, soweit Deutschland und Frankreich in Betracht kommen, durch die gesetzliche Ahndung der „verborgenen Mängel“ geregelt werden. In der Schweiz ist die Haftung allgemein, also für Fabrikant wie für Färber, auf ein Jahr festgesetzt. In der für Färberei und Fabrik gleichlang bemessenen Haftungszeit liegt insofern für letztere eine Ungerechtigkeit, als ihr Rückgriffsrecht auf die Färberei nach kürzerer Zeit erlischt, als der Fabrikant dem Käufer gegenüber haftbar bleibt und zwar um den Zeitraum, der zwischen Fertigstellung und Verkauf der Ware liegt. Die Haftpflicht des Färbers dem Fabrikanten gegenüber sollte demnach um 4—6 Monate über die Haftzeit des Fabrikanten hinaus ausgedehnt werden. Da das Gesetz diesem Umstande nicht Rechnung trägt, so sollten gemeinsame Abmachungen an dessen Stelle treten und die Konferenz vielleicht auch über diesen Punkt Beschlüsse fassen.

Was nun die Ergebnisse der Berechnung anbetrifft, und ebenso die von Dr. Ferrarrio unter 3 angezogene Frage, so lässt sich sagen, dass man zur Stunde über folgende Punkte, die auch die Grundlage der kürzlich aufgehobenen Zürcher Färberei-Vereinbarung bildeten, im klaren ist: Es sind in Berücksichtigung zu ziehen die Zusammensetzung des Gewebes, dessen Verwendung, das Land, bzw. die klimatischen Verhältnisse, denen die Stoffe unterworfen sind, die Herkunft der Seide in Kette und Schuss und das *décreusage*. Nach genauer Kenntnis all dieser Bedingungen kann in Bezug auf die *cuitcouleur*-Färbung folgendes angenommen werden:

Eine Beschwerde von 60/80 Prozent über pari bietet keinerlei Gewähr, dass die Gewebe nicht nach 18 Monaten, oft später, oft aber schon früher auseinanderfallen oder mürbe werden. Die Durchschnittsdauer der Stoffe geht nicht über 18 Monate hinaus und sie ist kürzer, wenn das Gewebe Taffet- oder Satinbindung enthält. Eine Beschwerde von 50/60 Prozent mit Rendement bis höchstens 65 Prozent bietet für Gewebe mit dichter Bindung, wie

Taffet und Satin de Lyon ungefähr dieselben Garantien, auch lassen sich diese Gewebe fast in allen Fällen leicht zerreißen. Im übrigen kann es vorkommen, dass ein sorgloser, ein wenig gewissenhafter oder ein schlechtgläubiger Käufer, der die Ware dem Sonnenlicht aussetzt, diese innerhalb der durch die Haftpflicht begrenzten Zeit mürbe werden lässt.

Eine verhältnismässige Festigkeit beginnt erst bei einer Charge von 20/30 Prozent für Organzin bei einem Rendement von 40/45 Prozent (je nach Herkunft), und einer solchen von 40/45 bzw. 40/50 Prozent für Trame bei einem Rendement von 35/55 Prozent. Aber auch bei Anwendung dieser Chargen ist eine unbedingte Sicherheit ausgeschlossen, denn es lassen sich auch dann noch schlechte Resultate feststellen. Geht man aber mit den Chargen noch weiter zurück, so verlieren die Gewebe, soweit es sich um die Massenproduktion handelt, ihre Marktfähigkeit und, was vielleicht noch schlimmer ist, sie scheinen auch dann keine grössere Sicherheit zu bieten. Die richtige, mittlere Beschwerung für alle Stoffe, die eine gewisse Dauerhaftigkeit aufweisen sollen, wird demnach innerhalb der Grenzen von 20—55 Prozent zu suchen sein. (Schluss folgt.)

Das Lavage.

Die Jahresversammlung der Direktoren der Seidentrocknungs-Anstalten am 30. und 31. August d. J. in Basel hat sich eingehend mit einer neuen Untersuchungsmethode für die Rohseiden, dem sog. *Lavage*-Verfahren befasst. Die Turiner Konferenz hat zu der Sache ebenfalls Stellung genommen und dem Antrag beigepflichtet, dass ein Verlust der Rohseide beim *Lavage*, der nicht mehr als 1,5 Prozent ausmacht, als natürlicher Abgang zu betrachten ist, während weitergehende Verluste der künstlichen Beifügung von Fremdstoffen zum Zwecke der Erschwerung zugeschrieben werden müssen.

Das *Lavage*-Verfahren erlaubt eine rasche Feststellung der Tatsache, ob die Seide mit in Wasser löslichen Bestandteilen beschwert wurde oder nicht. Die Menge der im warmen Wasser löslichen Fremdstoffe kann allerdings nicht mit mathematischer Genauigkeit bestimmt werden, umsoweniger, als die Seide in der Spinnbassine Sericin und Fettkörper aufnimmt. Durch vergleichende Studien und auf Grund zahlreicher Untersuchungen ist man jedoch zum oben erwähnten Schlusse gelangt, dass, wenn der Verlust der Rohseide 1,5 Prozent nicht übersteigt, man es mit natürlichem Abgang zu tun hat, andernfalls aber künstliche Beschwerungsmittel angewandt wurden.

Die Konditionsdirektoren sind übereingekommen, dass die Anstalten, die bis dahin auf ihren offiziellen Bulletins das *Lavage* und den durch dieses Verfahren festgestellten Total- und prozentualen Verlust der Seide aufführten, damit fortfahren sollen mit Beifügung einer Notiz, dass ein Verlust bis auf 1,5 Prozent als natürlicher Abgang unbeschwerter Seide zu betrachten ist. Die andern Anstalten werden nur eine Bescheinigung abgeben, des Inhalts, dass die ihnen zur Untersuchung übergebene Seide beschwert ist oder nicht, je nachdem der Abgang mehr oder weniger als 1,5 Prozent beträgt.

Wird eine Untersuchung der der Seide beigegebenen Fremdstoffe in Bezug auf Menge und Qualität verlangt, so wird man zu einer vollständigen chemischen Analyse greifen müssen und es werden in diesem Falle die Direktoren der Seidentrocknungs-Anstalten den Wunsch aussprechen, dass diese Analysen in Laboratorien vorgenommen werden möchten, die sich speziell mit der Untersuchung von Rohseiden befassen (Laboratorien der Konditionen von Mailand, Lyon und Krcfeld) und die in Bezug auf Genauigkeit und Neutralität alle Gewähr bieten.

Aus der Kunstseidenbranche.

Die Kunstseidenfabrik Emmenbrücke, deren Gründung diesen Herbst mehrmals den Anlass zu sich widersprechenden Zeitungsmeldungen gab, hat nun, wie der „Schweiz. T. Z.“ zu entnehmen ist, greifbare Gestalt angenommen. Die Mehrzahl der Bevölkerung, und nicht in letzter Linie die Liegenschaftsbesitzer, versprechen sich viel von dieser Neugründung. Einige Details über das Etablissement, welches innert kurzer Zeit Hunderte von fleissigen Händen mit gut bezahlter Arbeit beschäftigen wird, dürften von Interesse sein.

Die Fabrikation der Kunstseide, obwohl noch jungen Datums, hat sich in kurzer Zeit zu einer blühenden Industrie ausgebildet. In den grossen Fabriken von Glattbrugg (Zürich), Spreitenbach (Aargau) und Bobingen (Deutschland), welche unter der Firma „Vereinigte Kunstseidefabriken A.-G., Frankfurt a. M.“ weltbekannt sind, wird aus Holzfaserstoff (Cellulose) die Kunstseide hergestellt. Für den ausgezeichneten Gang des Geschäftes zeugen die hohen Preise der Aktien, welche 30—40% Dividenden abwerfen.

Vor einigen Jahren wurde ein neues und, wie man sagt, billigeres Verfahren zur Herstellung der Kunstseide erfunden und zum Patent angemeldet. Bereits im Jahre 1900 sollen nach diesem Verfahren hergestellte Produkte unter dem Namen „Viscosa-Gespinnste“ in Paris ausgestellt worden sein. Unter der Firma „Société Française de la Viscose“ wurde im Frühjahr 1903 in Paris eine Aktiengesellschaft ins Leben gerufen, welche sich die Ausbeutung dieser Patente zum Ziel setzte. (Gründer Pellerin & Dubos) Diese Gesellschaft hat noch gleichen Jahres in Arques la Bataille (Seine inf.) eine Fabrik dem Betrieb übergeben, im Laufe des Jahres folgte ihr eine zweite Anlage in Cérés. Beide erfreuen sich eines guten Geschäftsganges, so dass man zum Baue eines dritten Etablissements zu schreiten wagte, welches letzteres wir nun in Emmenbrücke erstehen sehen. Für die Finanzierung dieses Geschäftes wurde eine besondere Aktiengesellschaft unter der Firma „Société Suisse de la Viscose“ gegründet, welche mit einem Kapital von annähernd 3,000,000 Fr. arbeitet.

Die neue Fabrik wird vorläufig 200 Arbeiter und 200 Arbeiterinnen beschäftigen; die Zahl kann sich aber bei gutem Geschäftsgange in absehbarer Zeit verdoppeln. Die nötigen Arbeitskräfte können aus der gut bevölkerten Umgebung rekrutiert werden, so dass